

► Inhalt

► BGB Allgemeiner Teil

§ 1: Einführung	7
§ 2: Rechtssubjekt, Rechtsfähigkeit und subjektives Recht	17
I. Rechtssubjekt und Rechtsfähigkeit	17
II. Das subjektive Recht	23
§ 3: Anspruch, Einwendung, Einrede, Verjährung	30
I. Anspruch	30
II. Einwendung und Einrede	31
III. Die Verjährung	34
§ 4: Begriff und Arten des Rechtsgeschäfts	40
I. Begriff	40
II. Arten der Rechtsgeschäfte	41
1. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte	41
2. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	42
3. Verhältnis von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	48
a. Der Trennungsgrundsatz	48
b. Der Abstraktionsgrundsatz	51
§ 5: Die Willenserklärung	54
§ 6: Wirksamwerden von Willenserklärungen	61
I. Unterschied zwischen empfangsbedürftiger und nicht empfangsbedürftiger Willenserklärung	61
II. Die Abgabe als allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Willenserklärungen	62
III. Der Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen	67
IV. Folgen des Zugangs	75
• Schema: Wirksamkeit einer Willenserklärung	76
§ 7: Der Vertragsschluss	77
I. Der Antrag	79
II. Die Annahme	87
III. Die inhaltliche Übereinstimmung	91
IV. Folgen des Vertragsschlusses	93
• Schema: Zustandekommen eines Vertrags	97
§ 8: Auslegung von Willenserklärungen	98
I. Die Auslegung einseitiger, empfangsbedürftiger Willenserklärungen und von Verträgen	98
II. Die Auslegung nicht empfangsbedürftiger Willenserklärungen	104
§ 9: Andere rechtserhebliche Handlungen	107
I. Realakt	107
II. Geschäftsähnliche Erklärungen	108
III. Die Gefälligkeit	108
§ 10: Bedingung und Befristung	112

§ 11: Geschäfte nicht voll Geschäftsfähiger	123
I. Die Geschäftsunfähigkeit	124
II. Vorübergehende Störung der Geistestätigkeit, § 105 II	129
III. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 107 ff.	129
• Schema für § 110	139
IV. Teilgeschäftsfähigkeit, §§ 112 f.	143
• Übersicht: Prüfung der Willenserklärung eines Minderjährigen	144
§ 12: Formnichtige Geschäfte	146
§ 13: Verbotene Rechtsgeschäfte, § 134	156
§ 14: Sittenwidrige Rechtsgeschäfte	162
I. Der Begriff der Sittenwidrigkeit	163
II. Allgemeines zur Feststellung der Sittenwidrigkeit	166
III. Subjektive Voraussetzungen	169
IV. Anwendungsbereich	170
V. Fallgruppen	170
§ 15: Fehler, die auf Willensmängeln beruhen	182
I. Der bewusste Willensmangel	182
II. Die rechtliche Behandlung des Irrtums	184
1. Das Anfechtungsrecht (Anfechtungsgrund)	186
a. Der Erklärungs- und Inhaltsirrtum, § 119 I	186
b. Der Eigenschaftsirrtum, § 119 II	190
c. Die unrichtige Übermittlung, § 120	193
d. Einschränkung der Anfechtung	195
• Schema: Fristberechnung	197
2. Die Anfechtungserklärung	197
3. Die Anfechtungsfolgen	198
• Schema: Anfechtung wegen Irrtums	202
§ 16: Anfechtung wg. arglistiger Täuschung o. widerrechtlicher Drohung	203
I. Die arglistige Täuschung	203
II. Die widerrechtliche Drohung	208
III. Die Anfechtungsfrist, § 124 I	212
IV. Die Folgen der Anfechtung	212
• Schema: Anfechtung nach § 123	214
§ 17: Die Stellvertretung	215
I. Die Bedeutung der Stellvertretung	215
II. Die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung	217
1. Zulässigkeit	217
2. Eigene Willenserklärung des Handelnden	218
3. Handeln im fremden Namen (Offenkundigkeitsprinzip)	220
4. Vertretungsmacht	223
Exkurs: Die Vollmacht kraft Rechtsscheins	229
A. Duldungsvollmacht	230
B. Anscheinsvollmacht	232
5. Die gesetzliche Vertretungsmacht	234
III. Die Folgen zulässiger Stellvertretung	238
IV. Die Folgen fehlender Vertretungsmacht	238
V. Das unzulässige Insichgeschäft, § 181	241
• Schema: Stellvertretung nach §§ 164 ff.	243
§ 18: Hinweise zur Fallbearbeitung	245

§ 15

Fehler, die auf Willensmängeln beruhen

Bei der Auslegung wurde bereits erläutert, dass in manchen Fällen die Auslegung einen anderen Inhalt zur Geltung bringt, als es der Erklärende wollte. Dies beruht darauf, dass die Auslegung vom *Empfängerhorizont* aus erfolgt. Das Auseinanderfallen von Wille und Erklärung wird *Willensmangel* genannt.

Ein Willensmangel liegt nur dann vor, wenn nach der Auslegung das gilt, was nicht dem Willen des Erklärenden entspricht.

I. Der bewusste Willensmangel

Das BGB unterscheidet in den §§ 116 ff. den bewussten und den unbewussten Willensmangel. Bewusst ist der Willensmangel, wenn der Erklärende wissentlich etwas anderes erklärt, als er will.

Bestes Beispiel hierfür ist der § 116. Diese Vorschrift regelt eine Selbstverständlichkeit: **Wenn der Wille nicht geäußert wird, bleibt er unbeachtlich.** Wer einen Kaufvertrag schließt, insgeheim aber den Kaufpreis nicht zahlen will, entgeht der Zahlungspflicht aus § 433 II daher nicht.

In Ausbildung und Praxis wichtig und im Verständnis nicht einfach ist der § 117, das Scheingeschäft.

Ein **Scheingeschäft** liegt vor, wenn die Geschäftspartner ein Rechtsgeschäft nur zum Schein abschließen. Sie wollen also das Rechtsgeschäft gar nicht, sondern nur den äußeren Schein eines Rechtsgeschäfts setzen.

Beispiel 1: Der Vorstand des Mietervereins V ist sich nicht sicher, bei der kommenden Wahl wieder gewählt zu werden. Um sich einer Mehrheit sicher zu sein, „wirbt“ er willfährige „Mitglieder“. A erklärt sich bereit, wobei für ihn und die Vorstandsmitglieder klar ist, dass A nicht förmlich Mitglied werden soll, auch keinen Mitgliedsbeitrag leisten muss, sondern dass A nur bei der Jahreshauptversammlung anwesend sein soll, um abzustimmen. In dieser Absicht unterzeichnet er seine Beitritts- und Aufnahmeerklärung. Darf A bei der Vorstandswahl mitstimmen?

A darf nur mitstimmen, wenn er Mitglied des Vereins geworden ist. Die „Aufnahme“ des A in den Verein ist jedoch wegen § 117 I nichtig. Beide, A und der Vorstand wollten nicht, dass A Mitglied des Vereins wird. Sie wollten mit der Unterzeichnung der Erklärungen nur nach außen einen Scheinbeitritt dokumentieren. Da A nicht Vereinsmitglied geworden ist, darf er nicht mitstimmen. Tut er es dennoch, ist seine Stimmabgabe unwirksam.

Kein Scheingeschäft liegt vor, wenn die Parteien einen Vertrag abschließen, um einen Erfolg herbeizuführen, durch den aber ein Dritter getäuscht werden soll.

Beispiel 2: S ist aufgrund rechtskräftigen Urteils zur Zahlung von 40.000 € verurteilt worden. Er bezahlt aber nicht. Als die Zwangsvollstreckung droht, will er seinen Oldtimer vor dem Zugriff durch den Gerichtsvollzieher in Sicherheit bringen. Deswegen übereignet er den Oldtimer seiner Frau F, die in den Plan des S eingeweiht ist.

Hier wollten S und F, dass der Oldtimer nicht mehr zum Vermögen des S gehört. Es liegt nicht nur der Schein einer Eigentumsübertragung vor, sondern eine rechtlich gewollte Übereignung. Denn ohne eine rechtswirksame Übereignung könnte der Gerichtsvollzieher den Oldtimer pfänden.

§ 117 II greift bei dem in der Praxis häufig vorkommenden Fall der Falschbeurkundung des Kaufpreises beim Grundstückskauf ein.

Beispiel 3 (ein wichtiger Fall, der zur juristischen Allgemeinbildung gehört): V verkauft an K sein Grundstück. Beide sind sich einig, dass K dafür 250.000 € bezahlen soll. Um dem Finanzamt nicht den wahren Kaufpreis „unter die Nase zu binden“ (um also Steuern zu sparen), lassen sie als Kaufpreis 190.000 € notariell beurkunden. Bevor K in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen wird, verlangt V von K Zahlung von 250.000 €. K hält den Kaufvertrag für unwirksam und weigert sich zu zahlen. Kann V Bezahlung der 250.000 € von K verlangen?

Als Anspruchsgrundlage kommt § 433 II in Betracht. Das setzt den Abschluss eines gültigen Kaufvertrages voraus. Der Vertragsschluss liegt in der notariellen Beurkundung. Dort wurde ein falscher Kaufpreis festgehalten. Das ist ein Scheingeschäft nach § 117 I. Denn nach dem Willen der Vertragsparteien wollten sie einen Kaufvertrag über ein Grundstück zum Preis von 250.000 €, erklärt haben sie aber (nämlich um das Finanzamt zu hintergehen) den Kauf eines Grundstücks gegen Bezahlung von 190.000 €. Hier verdeckt der beurkundete Vertrag einen anderen Vertrag. Deswegen gilt § 117 II. Es gilt der Kaufvertrag über 250.000 €. Aber diese Abrede ist nicht beurkundet worden und daher nichtig gemäß §§ 311 b I, 125.

Fazit: Das Beurkundete ist nicht gewollt, das Gewollte nicht beurkundet!

Keine Scheingeschäfte sind Treuhandgeschäfte oder Strohmanggeschäfte¹.

II. Die rechtliche Behandlung des Irrtums

Irrtum ist die unbewusste Fehlvorstellung von der Wirklichkeit.

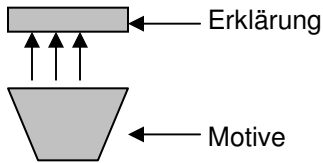
Es handelt sich also bei dem Irrtum um einen **unbewussten Willensmangel**. Nicht jeder Irrtum wird vom Gesetz beachtet. Wir unterscheiden den beachtlichen vom unbeachtlichen Irrtum. Der beachtliche Irrtum berechtigt regelmäßig zur Anfechtung².

Grundsätzlich *unbeachtlich* ist der **Motivirrtum**.

Unter einem Motivirrtum versteht man die Fehlvorstellung über tatsächliche Umstände, die nicht zur Willenserklärung selbst gehören, sondern *Grundlage für die Willensbildung* sind. Dieser Irrtum ist in der Praxis der häufigste Irrtum.

¹ Hierzu Köhler, BGB Allgemeiner Teil, 30. Aufl., § 7, Rdnr. 10; Leipold, BGB I Einführung und Allgemeiner Teil, 4. Aufl., § 17 Rdnr. 8.

² Die hier zu behandelnde Anfechtung hat nichts mit der Anfechtung im Insolvenzrecht zu tun.



Beispiel 4: K betreibt einen Einzelhandel. Er kauft für das Weihnachtsgeschäft beim Großhändler G bestimmten Christbaumschmuck in der festen Überzeugung, das sei „der Renner“. Tatsächlich wird der Christbaumschmuck zum „Ladenhüter“. Liegt ein beachtlicher Irrtum bei K vor?

Die Erwartung, dass Kunden sich besonders für den von K eingekauften Schmuck interessieren, ist nur Anstoß (Motiv) für K, bei G den Schmuck einzukaufen. Könnte der K jetzt, nachdem seine Erwartungen unerfüllt geblieben, anfechten mit der Folge des § 142, so würde dem G das Absatzrisiko des K aufgebürdet werden. Dass dies nicht sein kann, leuchtet unmittelbar ein. Es liegt also ein unbeachtlicher Motivirrtum des K vor.

Die §§ 119 II und 2078 werden als Fälle eines ausnahmsweise beachtlichen Motivirrtums angesehen.

Unterscheide: *Anfechtungsrecht* - *Anfechtungserklärung* - *Anfechtungswirkung!*

Der beachtliche Irrtum liefert einen **Anfechtungsgrund**. Dieser räumt dem Irrenden ein **Anfechtungsrecht** ein. Die **Nichtigkeit** eines **angefochtenen Rechtsgeschäfts** ergibt sich aus § 142 I BGB.

1. Das Anfechtungsrecht (Anfechtungsgrund)

Anfechtungsgründe des Allgemeinen Teils, die also für alle Rechtsgeschäfte gelten, sind in den §§ 119, 120, 123 geregelt. Weitere wichtige Anfechtungsgründe finden sich in den §§ 2078, 2079, die für letztwillige Verfügungen, also Testament und Erbvertrag, gelten.

Bevor ein Anfechtungsgrund festgestellt wird, ist durch Auslegung zu ermitteln, welcher Erklärungsinhalt gilt.

Es gilt der Grundsatz: Auslegung geht vor Anfechtung!

Also: Erst ist der Erklärungsinhalt durch Auslegung festzustellen, dann ist zu fragen, welcher Wille sollte gelten, dann erst ist die Möglichkeit der Anfechtung ins Auge zu fassen.

a. Der Erklärungs- und Inhaltsirrtum, § 119 I

Der **Erklärungsirrtum** erfasst die Fälle des Verschreibens, Versprechens, Vergreifens und der fehlerhaften Übermittlung nach § 120. Der Wille ist zutreffend und irrtumsfrei gebildet. Bei der Setzung des äußeren Erklärungszeichens unterläuft dem Erklärenden aber ein Fehler.

Beispiel 5: V will seinen gebrauchten PKW zum Preis von 10.000 € verkaufen. In seinem schriftlichen Angebot an K verschreibt sich V und bietet den PKW für 1.000 € an. K ist über das „Schnäppchen“ begeistert und nimmt das Angebot schriftlich an. Nun bemerkt V seinen Irrtum und will den PKW nicht für 1.000 € verkaufen. K besteht auf Übereignung des PKW gegen Bezahlung von 1.000 €. Zu Recht?

K könnte die Übereignung des PKW gegen Bezahlung von 1.000 € nach § 433 I verlangen, wenn ein Kaufvertrag mit diesen Bedingungen zustande gekommen ist. Es liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor. Anhaltspunkte dafür, dass K den Irrtum des V erkannt hat, liegen nicht vor. Der Anspruch des K ist entstanden. V kann sich der aus § 433 I begründeten Pflicht nur entziehen, wenn er seine Willenserklärung (den Antrag/das Angebot) wegen Erklärungsirrtums anfecht. Ein Erklärungsirrtum liegt vor. Sind auch die weiteren Voraussetzungen der Anfechtung gegeben, dann könnte V durch Anfechtung den Vertrag „vernichtet“ haben. Er müsste dann den PKW nicht liefern.

Beim **Inhaltsirrtum** irrt sich der Erklärende über die Bedeutung seiner Erklärung. Er misst seinen Worten einen anderen Inhalt bei, als den, der aufgrund der Auslegung aus der Sicht des Empfängers der Erklärung zukommt.

Beispiel 6³: Die Konrektorin der Realschule in H, Frau K, stellt fest, dass der Schule Toilettenpapier fehlt. Sie bestellt „25 Gros Rollen Toilettenpapier“ bei V. Als dieser 3.600 Rollen Toilettenpapier anliefern, bemerkt K, dass sie den Begriff „Gros“ anders als V verstanden hat. K wollte große Rollen (mit mehr Blättern), während V den Begriff „Gros“ als alte Mengenangabe (nämlich 144 Stück) verstanden hatte. V verlangt von K Abnahme der gelieferten Ware und Bezahlung. K weigert sich. Zu Recht?

V kann Abnahme der Ware und Bezahlung verlangen, wenn zwischen dem Schulträger (Stadt), vertreten durch K⁴, und V ein Kaufvertrag über 3.600 Rollen Toilettenpapier zustande gekommen ist. Das Angebot geht von K aus. Sie bestellt „25 Gros Rollen“ Toilettenpapier. Damit erklärte sie aus der Sicht des V, sie wolle 3.600 Rollen Toilettenpapier kaufen (Auslegung vom Empfängerhorizont!). V hatte auch keinen Anlass, sein Verständnis von der Erklärung in Zweifel zu ziehen. Damit hat K 3.600 Rollen Toilettenpapier eingekauft und muss diese auch bezahlen. Allerdings hat sie sich über die Bedeutung des Begriffes „Gros“ geirrt. Es liegt ein Inhaltsirrtum vor, der unter den weiteren Voraussetzungen zur Anfechtung berechtigt. Erfüllt K die weiteren Voraussetzungen einer wirksamen Anfechtung, ist der Vertrag nach § 142 I nichtig. Die Pflichten des § 433 sind dann rückwirkend weggefallen.

Bei einem Inhaltsirrtum ist oft die Mehrdeutigkeit oder die Unschärfe eines Begriffs im Spiel. Deswegen ist hier besondere Sorgfalt auf die vorher vorzunehmende Auslegung zu legen.

Beispiel 7: B bringt seinen PKW (grün lackiert) zur Werkstätte des S und erklärt: „Bitte schwarz lackieren“. S sagt: „o.k.“ Als B den PKW abholt, ist der Lack schwarz. B protestiert, er habe gemeint: ohne Mehrwertsteuer. S ist entrüstet, solche Geschäfte mache er nicht. Muss B zahlen?

Zwischen S und B ist ein Werkvertrag über das Lackieren des PKW zustande gekommen. Der Vertragsgegenstand ist das Lackieren mit schwarzer Farbe. Ein Dissens liegt nicht vor, denn die Auslegung ergibt, dass S nicht von dem Angebot, ein gesetzwidriges Geschäft auszuführen, ausgehen durfte. Der gegenteilige Wille des B ist nicht zum Ausdruck gekommen. B könnte anfechten. Es liegt ein Inhaltsirrtum vor.

³ Aus einer Entscheidung des Landgerichts Hanau, NJW 1979, S. 721.

⁴ Die Schule ist eine unselbständige Anstalt und daher nicht rechtsfähig. Sie kann also nicht Träger von Rechten und Pflichten sein. Das ist vielmehr der Schulträger, die Stadt oder das Land bei öffentlichen Schulen. Bei privaten Schulen ist es ein privater Träger.